Satzung für die Musikschule der Stadt Marl

vom 04.12.2013

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564), hat der Rat der Stadt Marl am 28.11.2013 folgende Satzung für die Musikschule der Stadt Marl beschlossen.

§ 1 Träger

Die Musikschule ist eine rechtlich unselbständige, öffentliche Einrichtung der Stadt Marl mit Namen "Musikschule der Stadt Marl". Mit ihren Benutzern werden privatrechtliche Verträge geschlossen.

§ 2 Allgemeines

- Die Musikschule der Stadt Marl verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977). Zweck der Musikschule ist die Förderung der Kultur, der Erziehung und der Volksbildung (§ 52 Abs. 2 AO 1977).
- Entsprechend dem Satzungszweck ist es Aufgabe der Musikschule Menschen aller Altersgruppen an die Musik heranzuführen, Begabungen zu erkennen, zu fördern und eine studienvorbereitende Ausbildung durchzuführen. Insbesondere verpflichtet sich die Musikschule den Aspekten der Breitenförderung.
- 3. Kooperationen und Vernetzungen mit Angeboten anderer Institutionen sind gewollt und wünschenswert.
- 4. Die Musikschule ist selbstlos t\u00e4tig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Musikschule d\u00fcrfen nur f\u00fcr ihre satzungsm\u00e4\u00dsigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Marl erh\u00e4lt keine Zuwendungen aus Mitteln der Musikschule. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Musikschule fremd sind, oder durch unverh\u00e4ltnism\u00e4\u00dsig hohe Verg\u00fcnstigungen beg\u00fcnstigt werden.
- 5. Die Stadt Marl erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Musikschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den

gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück, soweit dieses Vermögen nicht gemeinnützig gebunden ist.

6. Bei Auflösung oder Aufhebung der Musikschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Musikschule, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Marl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Verwaltung

Die äußeren Schulangelegenheiten (Schulverwaltung) werden von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister wahrgenommen. Sie/er ist ermächtigt, eine Schulordnung zu erlassen, die die Einzelheiten des Schulverhältnisses regelt.

§ 4 Schulleitung

Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen, musikpädagogischen Fachkraft geleitet (Musikschulleitung). Sie repräsentiert die Schule nach innen und außen.

§ 5 Musikschulkonferenz

- Die Musikschulkonferenz setzt sich aus der Musikschulleitung, den Fachbereichsleitungen und der Kulturverwaltungsleitung zusammen. Die Musikschulkonferenz tagt in der Regel 2-wöchentlich.
- 2. Die Musikschulkonferenz hat neben der thematischen Vorbereitung der mindestens halbjährlich durchzuführenden Gesamtkonferenzen als Beratungsorgan alle Entscheidungen über innerschulische Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung vorzubereiten und die Musikschulleitung entsprechend zu beraten. Die endgültige Entscheidung obliegt der Schulleitung. Sie wiederum hat die Musikschulkonferenz über alle wichtigen Angelegenheiten zu informieren.

§ 6 Fachbereiche

- 1. Die Musikschule gliedert sich in die Fachbereiche
 - Tasteninstrumente, Zupfinstrumente
 - Streichinstrumente, Früherziehung, Gesang
 - Blasinstrumente, U-Musik, studienvorbereitende Ausbildung
- 2. Den Fachbereichen steht jeweils eine Fachbereichsleitung vor.

§ 7

Lehrkräfte

Die Musikschule beschäftigt hauptamtliche Lehrkräfte. Mit der Ausbildung können auch privat tätige Lehrpersonen und Institutionen beauftragt werden.

§ 8

Unterrichtsangebot

Der Unterricht richtet und gliedert sich nach den Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).

§ 9 Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule ist identisch mit dem der allgemeinbildenden Schulen. Für einzelne Fächer sind Ausnahmen von dieser Regelung möglich. Die Ferien- und Feiertagsregelung entspricht ebenfalls der Regelung der allgemeinbildenden Schulen.

§ 10

Entgelt und Datenschutz

- a) Der Besuch der Musikschule ist entgeltpflichtig. Einzelheiten regelt die vom/von der Bürgermeister/in aufzustellende Entgeltordnung.
- b) Schüler und Erziehungsberechtigte erklären sich damit einverstanden, dass die folgenden personenbezogenen Daten erhoben und maschinell gespeichert werden:

Schüler: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefon

Eltern: Name, Vorname, Adresse, Telefon.

§ 11

Elternvertretung

Die Musikschule kann eine Elternvertretung installieren. Einzelheiten sind in der Schulordnung zu regeln.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.